

13
Johann Christian Eschenbach,

ord. Prof. der Rechte,

zeigt

bey der bevorstehenden

Wiedervereinigung der hiesigen Academie

die künftige

Einrichtung seiner Vorlesungen

an.



Und handelt

bey dieser Gelegenheit

vom

Begriffe der General-Inquisition.



Rostock,

gedruckt in der Ablerschen Officin. 1789.

22

1789, 2.

P. 436



Johann Christian Schenck

von ...

1781

der ...

Verordnung der ...

in ...

Erhebung ...

...

...

...

...

Bestelle der ...

...



...

...

Handwritten marks on the right edge of the page.





Vom
Begriffe der General-Inquisition.

§. I.



Ich habe in meinem Programm von den Eintheilungen und Quellen des Criminal-Processus §. 10. bemerkt, daß ich es bey dem Vortrage des peinlichen Processus am besten halte, mit dem förmlichen Inquisition-Processus den Anfang zu machen. Beym ersten Anblicke scheint es zwar willkürlich, ob man den accusatorischen oder den inquisitorischen Proceß vorausgehen lassen wolle: allein, ich glaube doch, daß die von
H 2
mir

mir gewählte Ordnung aus folgenden Gründen sowohl für den Leser als Schriftsteller bequemer sey. Jener nimt wohl häufiger auf den Inquisitions-Proceß Rücksicht, da er gewöhnlicher ist, als der Anklage-Proceß, und wird es also lieber sehen, daß er alles, was dazu gehört, auf einem Haufen findet: kann auch den Vortrag mit den Schriften, die bisher am meisten gebraucht sind, weil darin eben diese Ordnung gewählt ist, leichter vergleichen. Diesem ist bey dem inquisitorischen Prozesse mehr vorgearbeitet, als bey dem Anklage-Proceß, den viele nur ganz kurz berühren: er wird also diejenigen Stücke, welche in beyden einerley sind, bey dem Untersuchungs-Processe leichter, und für diejenigen, denen Auctoritäten wichtig sind, überzeugender, erörtern können. Selbst die wenigen Criminalisten, denen die umgekehrte Ordnung gefallen hat ^{a)}, handeln doch den Anklage-Proceß ganz kurz ab, und beziehen sich auf die nachfolgende ausführlichere Bearbeitung des Inquisitions-Processes: mit Recht haben also Meister, Koch, Quistorp, Püttmann und andere, diesem in ihren Lehrbüchern die erste Stelle gegeben.

^{a)} Carpzovs pract. crim. qu. 106. nr. 2. Engaus elem. iur. crim. 2. Buch, §. 65. Böhmers elem. iur. crim. 1. Buch, §. 85.

§. 2.

Das erste, was vom Inquisitions-Processe gesagt zu werden pflegt, betrifft den Ursprung desselben, und insbesondere die Frage: ob er den Römern schon bekannt, und bey ihnen im Gebrauche gewesen sey. Dies bejahen Carpzov ^{a)}, Marthäus ^{b)}, Voet ^{c)}, Leyser ^{d)} und Wessenberg ^{e)}, nach deren Versicherung er wenigstens in einigen Fällen schon Statt gefunden hat; andere, unter denen Thomasius ^{f)} und Böhmer ^{g)} sich fast allein auf Gründe eingelassen haben, vertheidigen das Gegentheil ^{h)}; einige aber suchen einer bestimm-

bestimmten Antwort durch die Aeußerung auszuweichen, daß er in der Gestalt, die er bey uns hat, den Römern unbekannt gewesen sey, von denen ich mich hauptsächlich auf den Ritter Silanzieri *) beziehen will, da er auch die Form dieses römischen Inquisitions:Processus, auf die sich andere nicht einlassen ^k), genauer zu bestimmen versucht hat.

Eigentlich kommt nun zwar auf die Erörterung dieser Controverse nicht viel an, indem kein einziger erheblicher Satz in der Folge davon abhängt: allein die Ausführlichkeit, die ich versprochen habe, erfordert eine genauere Entwicklung derselben. Ich will also die Gründe beyder Theile anführen: bemerke jedoch im Voraus noch einige Punkte, die hiebey im Betracht gezogen zu werden verdienen. 1) Es kommt nicht sowohl darauf an, ob die außerwesentlichen Theile des Inquisitions:Processus schon die Form gehabt, die sie jetzt haben: sondern vielmehr nur, ob das Wesentliche, die vom Richter allein, ohne voraufgehende Anklage, und ohne Theilnehmung eines Anklägers, geschehene Erörterung und Bestrafung eines Verbrechens, Statt gefunden habe. 2) Man findet zwar, daß gewisse Erkundigungen und Aufsuchungen von Zeugen bey den Römern den Rahmen der Inquisition geführt: dies war aber bloß Vorbereitung des eigentlichen Processus, geschähe auch nicht von dem competirenden Richter, und fand auch bey dem Anklage:Proceß unstreitig seine Anwendung ^l): die davon handelnden Stellen erweisen also nichts, wenn man nicht darthun kann, daß nachhin auch die Prüfung dieser aufgesuchten Beweise, und das erfolgte Erkenntniß ohne weitere Dazwischenkunft eines Anklägers eingeleitet sey. 3) Einzelne Beispiele des Despotismus der römischen Kaiser, die jemanden mit Hindansetzung der gesetzlichen Form zum Tode oder zu einer andern Strafe verurtheilten, können für keinen Beweis des Inquisitions:Processus gelten.



Für die bejahende Meinung beruft man sich hauptsächlich auf verschiedene in dem römischen Recht vorkommende gesetzliche Vorschriften, deren Erklärung Schwierigkeiten ausgesetzt ist, wenn der Inquisitions-Proceß den Römern unbekannt gewesen seyn sollte. Diese Gesetze sagen nämlich: 1) daß niemand wider seinen Willen genöthiget werden könne, die Stelle eines Anklägers zu übernehmen *m*); 2) daß die Obrigkeit die Pflicht auf sich habe, dafür zu sorgen, daß die öffentliche Sicherheit durch böse Menschen nicht gestöret werde *n*); 3) daß die Obrigkeit daher grobe Verbrecher sogleich aufsuchen und in Verhaft nehmen lassen müsse *o*); 4) daß, um diesen Zweck zu erreichen, besondere Personen verpflichtet gewesen, die begangenen Verbrechen der Obrigkeit anzuzeigen, und sich um deren Beweise zu bekümmern, welche Nunciatores, Stationarii, Curiosi und Irenarchae geheissen *p*); 5) daß in einigen oder allen Fällen, wo die Denunciation eines öffentlichen Beamten den peinlichen Proceß veranlaßte, die Formlichkeiten nicht nöthig waren, die man beym Anklage-Proceß sonst ersoderte *q*); 6) daß daher Fälle, wo ein Ankläger auftrat, von den Fällen, wo die Verbrecher durch die öffentlichen Beamten vor den Richterstuhl gezogen wurden, ausdrücklich unterschieden werden *r*); und 7) daß, wenn auch der Ankläger aus unzulänglichen Gründen von der Klage abstände, der Proceß dennoch seinen Fortgang behalten müsse *s*). Aus diesen Vorfällen schließt man nun weiter: wenn niemand zum Anklagen gezwungen werden sollte, gleichwohl aber begangene, der Obrigkeit schon bekannt gewordene Verbrechen nicht unbestraft bleiben, oder gar die bereits arretirte, und die von dem nun zurücktretenden Ankläger schon besprochene Delinquenten ununtersuchter Sache wieder entlassen werden könnten, — was doch wohl niemand behaupten wird, — so muß außer dem accusatorischen Proceße noch ein anderes Verfahren in

pein:

peinlichen Fällen, wie es denn auch in den Gesetzen davon ausdrücklich unterschieden wird, Statt gefunden haben: und das kann, weil der Ankläger dabey fehlte, unserm Inquisitions-Proceß im Wesentlichen nicht unähnlich gewesen seyn. Wer dies bestreitet, mache uns ein anderes Bild von diesem Verfahren, und lege uns die Beweise vor, auf die er seine Hypothese zu bauen gedenket.

Von der andern Seite läßt sich hierauf antworten: 1) In dem ganzen weitläufigen römischen Gesetzbuche ist weder der Name dieses von dem Anklage-Proceß angeblich unterschiedenen Verfahrens zu finden, noch die Form desselben bestimmt, noch irgend eine specielle Vorschrift für dasselbe enthalten. Dies gänzliche Stillschweigen über einen so wichtigen, vom Civil- und Anklage-Proceß merklich abweichenden Gegenstand wäre ganz unerklärbar, wenn es wirklich eine solche Gattung des Processus gegeben hätte. Freylich sind die Vorschriften über den accusatorischen Proceß auch nicht so vollständig, als es seyn könnte: aber man ist doch um einen richtigen Begriff nicht verlegen, und das Uebergangene läßt sich aus dem Civil-Proceß ziemlich gut suppliren. 2) Gewinnet gleich die Erklärung einiger Gesetze durch die Hypothese vom Inquisitions-Processe bey den Römern, so giebt es doch auch andere, die man desto weniger damit vereinbaren kann. Es heißt nämlich ebenfalls in den römischen Gesetzen: daß, wenn der Ankläger stirbt, und binnen vier Wochen kein anderer in seine Stelle tritt, der Name des Angeklagten auf dessen Verlangen abfoliret werden solle *); daß niemand einer öffentlichen Ehrenstelle entsetzt werden solle, wenn kein Ankläger gegen ihn auftritt, oder derselbe seine Anklage wieder zurücknimmt **); und daß die Blutschande nicht beachtet werde, wenn kein Ankläger sie rüget †). 3) Will man mit Wahrscheinlichkeit zufrieden seyn, so wird die Vermuthung, daß
in



in Ermangelung eines Privat-Anklägers ein öffentlicher Ankläger aufzutreten, und diesem die *inscriptio in crimen*, vielleicht auch noch andere Förmlichkeiten nachgelassen worden, alle Zweifel weit bequemer heben. Ob die Advocaten des Fiscus, wie Leyser ^{w)}, Bonn ^{x)}, und Meister ^{y)} glauben, mir aber nicht einleuchten will ^{z)}, oder die Jrenarchen, wie Böhmer ^{aa)} angiebt, oder noch andere öffentliche Beamte dies besorget, läßt sich nicht bestimmen.

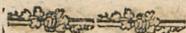
Ich halte die letzten Gründe stärker, und habe daher kein Bedenken, dieser Meynung beizutreten: allein zu einer völlig überzeugenden Gewißheit läßt sich die Sache nicht bringen. Einige Stellen aus ältern Schriftstellern, auf die sich die eine sowohl als die andere Parthey noch zu berufen pflegt, habe ich nicht berührt, weil sie nichts Specielles enthalten, und ihre Deutung noch größern Schwierigkeiten unterworfen ist.

- a) Qu. 103. nr. 29. f.
- b) Comm. de crim. ad libr. 48. Dig. Tit. 20. c. 1.
- c) Comm. ad Pand. 48. B. 2. Tit. §. 17.
- d) Sp. 560. m. 10.
- e) Princ. iur. 48. B. 2. Tit. §. 2.
- f) Diss. de orig. proc. inquis. §. 35. f.
- g) I. E. P. 5. B. 1. Tit. §. 86. f.
- h) Diesen zähle ich auch diejenigen Schriftsteller bey, die des Inquisitions-Processes da, wo seiner sonst hätte gedacht werden müssen, nicht erwähnen; z. E. Selchow in den elem. iur. Rom. antieist. im 2ten Abschn. des 2. Kap.
- i) System der Gesetzgebung, 3. B. S. 106. der Nispacher Uebersetzung, die ich in der Folge allemal allegiren werde.
- k) Z. B. Hombergk zu Vach in der Disp. de div. ind. proc. inquis. et accus. §. 1.
- l) Poullets hist. for. Rom. 4. B. 9. Cap.

m) L.



- m) L. vn. C. vt nemo inv.
n) L. 3. und 13. D. de off. Praef.
o) Nov. 128. c. 21.
p) L. 1. C. de curios.
q) L. 7. C. de accus. et inser.
r) L. 1. C. de cust. reor.
s) L. 2. C. de abolit. Ich füge die Worte des Gesetzes bey, da es vielleicht am ersten für diese Meynung einnehmen mögte. Abolitio praesentibus partibus causa cognita non a Principe sed a competente iudice postulari debet; id est, si per errorem, seu temeritatem, seu calorem ad accusationem profuerit: hoc enim accusator explanans abolitioni locum faciet. Sin autem per deceptionem, seu pecuniis a reo corruptus, ad postulandam abolitionem venit, redemptae miserationis vox miame admitatur, sed aduersus nocentem reum, *inquisitione facta*, poena competens ingeratur. Da aber das Wort *inquisitio* im Lateinischen eine eben so ausgebreitete Anwendung hat, als das Wort *Untersuchung* im Deutschen, und da es hier süglich von der Prüfung des Abolutions-Grundes verstanden werden kann: so erhellet bald, daß das darauf zu bauende Argument so erheblich nicht sey, als es bey dem ersten Anblick scheint.
- t) L. 3. §. 4. D. de accus. et inser.
u) L. 6. §. 3. D. de muner.
v) L. 38. §. 7. D. ad L. Iul. de adult.
w) Sp. 49. m. 10. II.
x) Diss. de iur. et off. fisci caes. proc. et adv. I. Abschn. §. 5. 2. Abschn. §. 7.
y) Bollst. Einl. 8. Hauptst. §. 2. und 18.
z) Sie beziehen sich zum Beweise ihrer Angabe theils auf Spartians Lebensbeschreibung des Kayfers Hadrian, theils auf den L. 5. §. 13. D. de his, quae vt ind. und den L. 5. C. de delator. Allein ersterer sagt kein Wort weiter, als: Fisci aduocatus primus instituit; bemerkt aber keinesweges, was ihr Amt gewesen. Und beyde Gesetze handeln, wie der Augenschein zeigt, nicht von der Anklage der Verbrecher, sondern



bern von der Ausgabe und Veytreibung des dem Fiskus angefallenen Vermögens.

- 80) I. E. P. 5. B. I. Tit. §. 84. Sein aus den Worten des L. 6. D. de cust. et exh. reor., et quod scripserit exequi, hergeleitetes Argument mögte wohl zu weit hergeholt seyn: inzwischen hat sein Sohn in den medit. ad C. C. C. beyrn 214. Art. §. 3. diese Vermuthung wiederholet.

§. 3.

Im canonischen Rechte ist dagegen der Inquisitions-Proceß deutlicher bestätigt. Finden sich gleich noch ein Paar Stellen, welche den Anklage-Proceß allein zu billigen scheinen ^{a)}, so sind diese Ueberbleibsel älterer Grundsätze doch sichtlich nur aus Unachtsamkeit des Compilators eingeflossen, da andere Stellen wegen des Inquisitions-Processes keinen Zweifel übrig lassen. Der erste Titel des fünften Buchs der Decretalen hat schon die Ueberschrift: von Accusationen, Inquisitionen und Denunciationen, und enthält mehrere vom Inquisitions-Proceß handelnde Gesetze, unter denen das 24ste besonders zu merken ist ^{b)}, weil es die vom allgemeinen lateranischen Concilio gebilligten hauptsächlichsten Grundsätze der Inquisitionen vorträgt, und diese Bestätigung des Concilii vielleicht die bis dahin gemachten Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit des inquisitorischen Verfahrens heben sollen. Thomasius ^{c)} und Böhmer ^{d)}, denen nachhin viele andere gefolgt sind, geben gerar bezu den Pabst Innocentius III. für den Erfinder des Inquisitions-Processes an, weil die davon handelnden Decretalen fast alle von ihm herrühren. Da aber in denselben der Inquisitionen nicht als einer neuen und bisher unbekanten Sache gedacht, vielmehr an einer Stelle sogar gesagt wird, daß die heiligen Väter in vorigen Zeiten schon eine den inquisitorischen Proceß angehende Verordnung gemacht; so ziehe ich

Mal

Malblanks e) Angabe vor, der sie in frühere Zeiten hinaussetzt. So wie die römische Hierarchie sich überhaupt allmählig bildete: so wurden die Erinnerungen und Vermahnungen der Kirchenlehrer sukzessive in eine Kirchen-Disciplin verwandelt, und dann folgte durch eben so viel Grade Gewissens-Zwang und Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit, wozu freylich die geistlichen Gerichte, und die in denselben eingeführte Inquisition, eines der würksamsten Mittel waren.

Man bemerke hiebey vorläufig folgende Puncte: I. Manche einzelne Theile des inquisitorischen Processes sind zwar im canonischen Rechte noch nicht berührt: aber das Wesentliche desselben, die vom Richter allein, ohne Ankläger, zu beschaffende Untersuchung und Verurtheilung, ist darin völlig festgesetzt. II. Das canonische Recht redet zwar eigentlich nur vom Proceß der geistlichen Gerichte: nachdem es aber auch bey den weltlichen Gerichten als ein subsidiarisches Gesetzbuch angenommen worden, ist der Inquisitions-Proceß auch bey diesen in Anwendung gekommen. III. Anscheinlich hat man bey Einführung des Inquisitions-Processes in den geistlichen Gerichten zuerst nur die Absicht gehabt, die Geistlichen nach Befinden von den verdienten Strafen möglichst zu befreyen. Daher die Verordnungen, daß keine Anklage eines Layen gegen einen Geistlichen angenommen werden solle f), daß gegen einen Prälaten nicht leicht, und nur bey schweren Verbrechen, eine Anklage Statt finde g), daß der Richter, wenn das Verbrechen nicht zu groß ist, die Strafe nach Gutbefinden mildern könne h), und daß, wenn der Beweis nicht sehr klar ist, auf die purgationem canonicam zu erkennen sey i). IV. In spätern Zeiten, und insbesondere bey den Kegergerichten, hat man zwar den Inquisitions-Proceß durch die schrecklichsten Mißbräuche verunstaltet: aber die Grundsätze des



canonischen Rechtes, welche auf diese Proceßart einen unmittelbaren Bezug haben, berechtigten hiezu nicht, und es ist also nicht zu besorgen, daß deren Anwendung bey uns zu ähnlichen Mißbräuchen Gelegenheit gebe.

a) C. I. X. de accus. c. 4. und 17. C. 2. qu. I.

b) Es sey mir erlaubt, dies merkwürdige Gesetz hier ganz einzurücken, da es nachgelesen zu werden verdient, und nicht jeder es sofort nachschlagen mügte: *Qualiter et quando debeat Praelatus procedere ad inquirendum et puniendum subditorum excessus, ex auctoritate veteris et noui Testamenti colligitur euidenter, ex quibus postea processerunt canonicae sanctiones: sicut olim aperte distinximus, et nunc sacri approbatione Concilii confirmamus. Legitur enim in Euangelio, quod villicus ille, qui diffamatus erat apud Dominum suum, quasi dissipasset bona ipsius, audiuit ab illo: Quid hoc audio de te? redde rationem villicationis tuae, iam enim non poteris amplius villicare. Et in Genesi Dominus ait: Descendam et videbo, verum clamorem, qui venit ad me, opere compleuerint. Ex quibus auctoritatibus manifeste probatur, quod non solum cum subditus, sed etiam cum Praelatus excedit, si per clamorem et famam ad aures superioris peruenierit, non quidem a maleuolis et maledicis, sed a prouidis et honestis, nec semel tantum sed saepe, quod clamor innit et diffamatio manifestat, debet coram Ecclesiae senioribus veritatem diligentius perferutari, ut, si rei poposcerit qualitas, canonica districtio culpam feriat delinquentis, non tanquam idem sit accusator et iudex, sed quasi denunciante fama vel deserente clamore officii sui debitum exsequatur. Licet autem hoc sit obseruandum in subditis, diligentius tamen est obseruandum in Praelatis, qui quasi signum sunt positi ad sagittam; et quia non possunt omnibus complacere, quum ex officio suo teneantur non solum arguere, sed etiam increpare, quin etiam interdum suspendere, nonnunquam vero ligare, frequenter odium multorum incurunt, et insidias patiuntur. Et ideo Sancti Patres prouide*

provide statuerunt, ut accusatio Praelatorum non facile admittatur, ne concussis columnis corruat aedificium: nisi diligens adhibeatur cautela, per quam non solum falsae sed etiam malignae criminationi ianua praeccludatur. Verum ita voluerunt providere praelatis, ne criminarentur iniuste, ut tamen cauerent, ne delinquerent insolenter; contra morbum utrumque inuenientes medicinam congruam, videlicet, ut criminalis accusatio, quae ad diminutionem capitis, id est degradationem, intenditur, nisi legitima praecedat inscriptio, nullatenus admittatur. Sed quum super excessibus suis quisquam fuerit infamatus, ut iam elamor ascendat, qui diutius sine scandalo dissimulari non possit, vel sine periculo tolerari, absque dubitationis scrupulo ad inquirendum et puniendum eius excessus non ex odii fomite sed charitatis procedatur affectu: quatenus si fuerit grauis excessus, etsi non degradetur ab ordine, ab administratione tamen amoueatur omnino, quod est secundum sententiam euangelicam a villicatione villicum amouere, qui non potest villicationis suae dignam reddere rationem.

Debet igitur praesens esse is, contra quem facienda est inquisitio, nisi se per contumaciam absentauerit, et exponenda sunt ei illa capitula, de quibus fuerit inquirendum, ut facultatem habeat defendendi se ipsum: et non solum dicta, sed etiam nomina testium sunt ei, ut quid et a quo sit dictum appareat, publicanda, nec non exceptiones et replicationes legitima admittendae, ne per suppressionem nominum infamandi, per exceptionum vero exclusionem deponendi falsum audacia praebetur.

Ad corrigendos itaque subditorum excessus tanto diligentius debet Praelatus assurgere, quanto damnabilius eorum offensas desereret incorrectas. Contra quos, ut de notoriis excessibus taceatur, etsi tribus modis possit procedi, per accusationem videlicet denunciariationem et inquisitionem ipsorum, tamen in omnibus diligens adhibeatur cautela, ne forte per leue compendium ad graue dispendium veniat. Sicut accusationem legitima debet praecedere inscriptio,



fic et denunciationem charitativa monitio, et inquisitionem clamosa
 iniquitate praevenerit: illo semper adhibito moderamine, vt iuxta
 formam iudicii sententiae quoque formae dicatur.

Hanc tamen ordinem circa regulares personas non credimus vsque-
 quaque seruandum, quae, cum causa requirit, facilius et liberius
 a suis possint administrationibus amoueri.

Sollte sich nicht irgendwo eine Nachricht von der Veranlassung dieser
 Verfügung vorfinden, die unter den Decreten des lateranischen Concilii
 das achte ist, und zum Theil wörtlich aus einem früheren Rescripte des
 Papstes Innocentius, dessen Schluß das cap. 17. X. cod. ausmacht,
 entlehnt worden?

- c) Diff. de orig. proc. inquil. §. 53.
- d) I. E. P. 5. B. I. Tit. §. 86.
- e) Gesch. der P. G. D. §. 15.
- f) C. 10. X. de accus.
- g) C. 24. X. cod.
- h) C. 21. pr. X. cod.
- i) C. 19. X. cod.

§. 4.

Es wie die Reception des römischen und canonischen Rechtes im
 Anfange überhaupt große Schwierigkeiten fand; so hatte auch, wie es
 scheint, der Inquisition-Proceß zuerst in den weltlichen Gerichten
 wenigen Beyfall a). Bey der damaligen Einrichtung der Criminal-
 Gerichte, bey der Unkunde der mehresten Richter, und bey dem Mangel
 hinlänglicher Vorschriften für diese Proceß-Art, konnte dies wohl nicht
 anders seyn. Inzwischen sieht doch die Bambergische b) sowohl, als
 die Carolinische Halsgerichts-Ordnung c), ihn als eine schon bekannte
 Sache voraus: und diese beyden Gesetze haben ihm auch durch einige
 ihrer Vorschriften eine bestimmtere Form gegeben. Die peinliche Hals-
 gericht:

gerichts-Ordnung bestätigt zwar zugleich den accusatorischen Proceß: allein die Inquisitionen sind seitdem weit gewöhnlicher geworden. Privat-Ankläger finden sich fast gar nicht, da durch eine Denunciation die Bestrafung des Verbrechers eben so gut erreicht wird, und der Denunciant die Kosten und sonstige Unbequemlichkeiten des Anklage-Processes vermeidet, auch der Beschädigte, wenn nur das Vermögen des Verbrechers es zuläßet, demungeachtet zu seiner Entschädigung gelangen kann. Fiscäle sind bey manchen Gerichten gar nicht angestellt, und da, wo sie angestellt sind, pflegen schwere Verbrechen doch häufig inquisitorisch behandelt zu werden.

Thomasius ^{a)} hat die Vermuthung geäußert, daß Carl V. oder wenigstens seine Räte bey Abfassung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung die geheime Absicht gehabt, den Anklage-Proceß ganz zu verdrängen, und die Inquisition zum allgemeinen Verfahren in peinlichen Sachen zu machen, um dadurch das Kaiserliche Ansehen zu vergrößern; die Abstellung der in den peinlichen Gerichten eingeschlichenen Mißbräuche sey also ein bloßer Vorwand gewesen. Allein seine Gründe sind weit hergeholt und von geringem Werthe. Der Augenschein er giebt es, daß der Anklage-Proceß in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung nicht gemißbilliget, sondern bestätigt ist: und was konnte der Inquisitions-Proceß, so wie er in diesem Gesetze bestimmt ist, zur Vermehrung der Kaiserlichen Gewalt beitragen? Auch die auf den Reichstagen gepflogenen Unterhandlungen ^{b)}, und die dadurch veranlaßten Entwürfe und Revisionen, enthalten nichts, was diese Vermuthung ^{c)} unterstützen könnte.

a) Malblank S. 15.

b) Art. 10.

c) Art. 6.



- d) Diff. de occal. conc. et intent. C. C. C. §. 33. 36.
 e) Malblank, 4. und 6. Kap.
 f) Spittler in seiner Vorrede zu den von Neufß übersetzten Instruktionen des Spanischen Inquisitions-Gerichtes behauptet zwar auch von diesem, daß es ursprünglich die Erweiterung der Königl. Macht zum Zwecke gehabt: aber zwischen dem Spanischen Inquisitions-Gericht und den deutschen Criminal-Gerichten ist ein so himmelweiter Unterschied, daß Spittlers Argumente auf letztere gar keine Anwendung leiden.

§. 5.

Sollte aber der Untersuchungs-Proceß für die Sicherheit unschuldiger Personen nicht gefährlich seyn? Man sagt, daß der Richter schwerlich eine völlige Unparteylichkeit beobachten könne, da er zugleich die Stelle eines Anklägers übernehmen, und alles, was zur Beschuldigung und Ueberführung des Inquisiten dienet, aufsuchen und einleiten muß, mithin Parthey und Richter zugleich sey. In einzelnen Fällen kann diese Partheylichkeit des Richters noch größer seyn, wenn er schon vorher kein Freund des Inquisiten gewesen, oder wenn er während des Processes durch das Betragen desselben bey'm Verhöre, durch Erinnerungen gegen die Direction des Processes, durch Entweichung aus dem Gefängnisse und ähnliche Ursachen, gegen denselben eingenommen wird. Man bedauert dabey den Inquisiten um so mehr, da ein partheyischer Richter unendlich viele Gelegenheiten hat, ihm unbemerkt zu schaden, und da die größere Kenntniß des Rechts, die Befugniß eine den Absichten gemäße Einleitung zu machen, und die Präsumtion der Glaubwürdigkeit, demselben ein entscheidendes Uebergewicht verschaffen.

Wäre dieser Vorwurf gegründet, so würden wir zwar freylich diese Art des Processes nicht verwerfen können, so lange das Gesetz sie billiget, und der Mangel eines Anklägers sie unentbehrlich macht: allein

es würde sich doch das Zutrauen zu dem Richter merklich mindern, und mancher aus allgemeinen Grundsätzen hergenommene Entscheidungsgrund eine ganz andere Bestimmung haben müssen, als man ihm jetzt zu geben pflegt.

Ich glaube aber, daß man diesen Vorwurf, der in sehr verschiedenen Gestalten und Einkleidungen zu allen Zeiten gemacht worden, genügend ablehnen könne. Man erwäge hiebey nur folgende Punkte, so wird manches, was bey dem ersten Anblicke sehr scheinbar vorgetragen war, unbeträchtlicher werden. I. Alles, was den accusatorischen und bürgerlichen Proceß in gleicher Maaße trifft, kann dem inquisitorischen Proceße nicht zum besondern Vorwurf gereichen, wenn es auch an sich nicht ohne Grund wäre. Wann ich also gleich nicht in Abrede stellen kann, daß die bisherigen Mittel gegen die Partheylichkeit eines unrechtfertigen und eingenommenen Richters, die Recusationen, die Verschickung der Acten u. s. w., nicht völlig zulänglich sind, einen Unschuldigen ganz zu sichern: so ist das doch bey den andern Proceß-
Arten eben so, und was bey diesen dem Uebel abhilft, wird bey dem Inquisitions-Proceß eben so wirksam seyn. Die nämliche Bewandniß hat es mit andern gemeinschaftlichen Ursachen ungerechter Erkenntnisse, mit der Unwissenheit des Richters, mit harten, unvollständigen und unvernünftigen Gesetzen, mit den herrschenden Vorurtheilen gewisser Zeiten, mit der Einwirkung mächtiger Feinde: der Inquisit fühlet oft ihren Druck, aber er würde ihn als Angeklagter eben so fühlen, und in einer jeden andern Proceßart wird sich dies um nichts verändern, wenn die übrigen Umstände gleich sind. II. Will man, was doch immer nur uneigentlicher Ausdruck ist, behaupten, daß der Richter bey der Inquisition die Stelle des Anklägers übernehme, weil er alles, was zur Inculpation und Ueberführung des Inquisiten dienet,
 C
 auf



aussucht und einleitet: so muß man hinzusetzen, daß er auch zugleich die Stelle des Defensors übernimmt, indem es eben so große Pflicht für ihn ist, alles, was zur Vertheidigung und Entschuldigung des Inquisten beitragen kann, gleich sorgfältig aufzusuchen und einzuleiten. Jeder Richter also, dem es nicht an Einsicht oder gutem Willen man gelt, wird sich eben so gut für als wider den Inquisten bemühen: er hat nie so viel eigenes Interesse als der Privat-Ankläger, oder der Fiscal, und es wird ihm also in der Regel wohl angenehmer seyn, wenn er den Inquisten unschuldig erklären, oder seine Strafe mildern kann.

III. Wenn man sich auf einzelne Beispiele zur Unterstützung solcher Vorwürfe beruhet: so erwäge man, daß sich dieselben ohne Acten nie zuverlässig beurtheilen lassen, und man dabey das, was in fehlerhaften Gesetzen, in der Beschaffenheit des Richters, im bloßen Zufall, und in der Schuld des Inquisten seinen Grund hat, zuvörderst absondern müsse, ehe man der Proceß-Art etwas zur Last legen kann.

IV. Könnte durch Hülfe der gesetzgebenden Macht bewirkt werden, 1) daß der Criminal-Richter an Sporteln und Geldstrafen nie einen Antheil habe; 2) daß die Kosten des peinlichen Processes keine Privatperson, die die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hat, treffen; 3) daß der Richter, der den Proceß dirigiret hat, die Abfassung des Erkenntnisses andern überlassen müsse; und 4) daß der Richter jedesmal beym Schluß der Acten bemerke, was er für den Inquisten gethan hat, und warum er nicht mehr gethan: so werden auch die wenigen Fälle entfernt seyn, wo man sich ein Interesse des Richters denken kann, das einen schwachen Mann von der Bahn der Rechtschaffenheit abzuleiten vermögte. Die in der Folge noch anzustellende Vergleichung des accusatorischen und inquisitorischen Processes wird über diesen Punct noch einige Erläuterungen darbieten.



§. 6.

Als der Inquisition's Proceß in den geistlichen Gerichten eingeführet ward, gab die damalige Form dieser Gerichte zu der Abtheilung desselben in die General- und Special-Inquisition die Veranlassung a). So wie ich mir die Sache vorstelle, — in Ermangelung hinlänglicher historischer Hilfsmittel, aus denen ich Beweise entlehnen könnte, sey es mir erlaube, das, was ich nur auf einige andere Data begründen kann, als Vermuthung vorzutragen, — hatte es damit folgende Bewandniß. Wenn eine bischöfliche Visitation angefetzt war, so wurden gewisse Personen im Allgemeinen über die Gegenstände der Visitation, und also auch über das Betragen und die etwanigen Vergehungen der Geistlichen und Eingepfarrten vernommen b), auch des Endzwecks mit einem besondern Eyde verpflichtet c): ohne Zweifel ward dabey auf jede dem Bischofe vorher eingereichte, oder bey der Visitation eingebrachte Denunciation Rücksicht genommen. Weil inzwischen nach den Grundsätzen des canonischen Rechts auf eine solche bloße Denunciation noch keine Inquisition gebauet werden durfte, sondern erst ausgemittelt werden mußte, ob der Beschuldigte hinlänglich berüchtiget war d): so ward es nöthig, mehrere Zeugen darüber abzufragen, und zu bestimmen, ob eine Inquisition gegen den Inculpaten Statt finde. So weit gehörte die Sache zu den Gegenständen der Visitation, ward mit den übrigen Gegenständen zugleich verhandelt, und in dem allgemeinen Visitations-Protocoll mit eingeführet. Da aber die bey der Visitation erforderlichen Personen nur so lange zusammenblieben, als die Visitation dauerte, auch bey der nachfolgenden Erörterung derjenigen Verbrechen, die man zur Inquisition qualifizierte befunden hatte, nicht alle mehr nöthig waren: so ist alsdann diese eigentliche Untersuchung besonders und ohne weitere Verbindung mit der



Visitation fortgeführt und beendigt. Es konnte also das, was bey der Visitation geschähe, und auf alle erwanigte in dem Kirchenprengel begangene Verbrechen gerichtet war, mit Recht eine General-Inquisition, und die nachherige ein einzelnes Verbrechen zum Gegenstand habende Fortsetzung die Special-Inquisition genannt werden.

War diese Form bey den geistlichen Gerichten eingeführt, so konnte sie auch leicht bey den weltlichen Gerichten nachgeahmet werden. Diejenigen unter ihnen, die den Blutbann hatten, versammelten sich ebenfalls zum Theil nur zu gewissen Zeiten e): und dasjenige, was man hin und wieder von der Form der alten Rüge-Gerichte liest, so wie die in manchen Gerichten noch üblichen General-Protocolle und Juridiquen, hat manche Aehnlichkeit mit einer solchen Einrichtung.

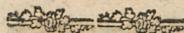
In der Folge hat nun zwar die periodische Versammlung der peinlichen Gerichte aufgehört, und die davon abhängende Abhaltung allgemeiner Protocolle fällt also auch weg, aber das Wesentliche ist doch geblieben. Der Grundsatz des canonischen Rechtes, daß die Inquisition nur gegen den, der sattsam berüchtigt ist, angesetzt werden könne, ist in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung f) bestätigt, und das mit Recht. Wenn die Verhaftnehmung des Inquisten eine Folge der beschlossenen Untersuchung ist, so wäre es doch unleidlich, wenn man, aufs Gerathewohl und ohne hinlängliche Ursache die Sicherheit und Ruhe, die jeder Bürger im Staate fodern kann, stören, ihn seiner Familie und seinem Erwerb entreißen, und ihn sowohl, als die Seinigen in mannigfache Kosten, Schaden und Verdruß bringen könnte. Ist aber auch kein persönlicher Arrest die Folge, so sind doch allerley Kosten, Unannehmlichkeiten und Nachteile davon nicht zu trennen: die Anstellung der Inquisition erfordert also auch hier zureichenden Grund

Grund. Man hat daher für diese beyden Abtheilungen des Inquisition-Processes die alten Nahmen beybehalten: vielleicht wäre es zutreffender, sie die vorläufige und die Haupt Untersuchung zu nennen.

- a) Durand oder Duranti in seinem Speculo iuris, im Abschnitt von der Inquisition, §. 2. (S. 30. der Ausgabe von 1562.) unterscheidet schon diese beyden Abtheilungen des Untersuchungs-Processes, und nennet sie inquisitionem praeparatoriam und sollemnem. Malblanc, S. 63.
- b) Böhmers I. E. P. §. 30. 32. 37.
- c) Das canonische Recht bestimmet die Eydes-Formel folgendergestalt: quod super his, quae sciunt vel credunt esse in ecclesia reformanda, tam in capite quam in membris, exceptis occultis criminibus, meram et plenam dicant veritatem. c. 17. X. de accus.
- d) Außer dem, was hierüber in dem schon eingerückten c. 24. X. de accus. enthalten ist, merke man noch die c. 19. und 21. §. 1. 2. X. cod.
- e) Pufendorf de iurisd. germ. 2. Th. 2. Abschn. 2. Kap. §. 2.
- f) Art. 6. Item, so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumuth beschuldiget, oder (durch) andere glaubwürdige Zeugung verdacht und argwöhnig, und derhalb durch die Oberstet von ampts halben angenommen würde, ic.

§. 7.

Die General-Inquisition ist, wie man aus dem Angeführten schon ermessen wird, der Inbegriff derjenigen Handlungen im Untersuchungs-Process, nach welchen der Richter bestimmet, ob gegen jemanden die Special-Inquisition angestellet werden müsse: so wie ich unter der Special-Inquisition im Gegentheil den Inbegriff derjenigen Handlungen im Untersuchungs-Process verstehe, nach welchen der Richter entscheidet, ob und wie eine wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogene Person zu bestrafen sey.



Da ich bey der ersten Erklärung von den gewöhnlichen Definitionen, wenn auch nicht im Wesentlichen, dennoch im Ausdrucke und in Nebendingen abgehe: so wird man hierüber die näheren Erläuterungen mit Recht erwarten. Ich will also zuerst die gesammten Definitionen derjenigen Rechtslehrer, die meine Leser zur Vergleichung wählen dürfen, wörtlich hersetzen, — wenn man sie einzeln liest, merkt man es nicht, daß sich in denselben doch so manche kleine Verschiedenheit findet, — und dann die Gründe, warum ich davon abgegangen bin, anführen.

Carpzov ^{a)} sagt: „Generalem appello eam, quae incerto adhuc delicto vel delinquente per iudicem fit, ad generaliter inquirendum, an reuera delictum perpetratum sit, et quisnam illud commiserit, desuper generales informationes assumendo. Quae inuento etiam delicto quoad personas delinquentes nihilominus institui potest, sicuti et viceversa inuento reo quoad ipsum delicti corpus formanda est: ad inueniendum liquidem delictum et delinquentem haec generalis inquisitio respicit. Specialis vero est, quae fit contra particularem personam, de cuius delicto curia iam notitiam habet, vel qua in delicti modum et auctorem, personam certam, in inquisitione generali suspicionibus grauata, in specie iudex inquirit.“ Kress ^{b)}: „Processus inquisitionis distinguitur in generalem et specialem. Ibi in genere quaeritur, an delictum commissum, et quis auctor, hic autem contra certum hominem proceditur, et incipit saepius a citatione reali seu captura.“ Böhmer ^{c)}: „Generalis ordinarie circa tria capita versatur, nimirum 1) an delictum commissum? 2) a quo? et 3) quibus sub circumstantiis? Res ipsa docet, vltimum caput absque fundamento a Doctoribus omitti.“ Zomberg ^{d)} zu Vach: „Inquisitio generalis instituitur, vt constet, an delictum probabiliter perpe-

»perpetratum reuera commissum sit, et an talia adsint iudicia, vt
 »contra suspectam personam, tanquam praesumptum atrocioris delicti
 »auctorem, processus criminalis institui possit. — Specialis est ple-
 »naria de crimine commissio cognitio, eum in finem instituta, vt
 »reus siue confessus siue conuictus condemnetur, vel si innocentiam
 »suam demonstrauerit, absoluetur.“ **Meister e)**: »Generalis insti-
 »tuitur, vt an, quomodo, et a quo probabiliter delictum sit com-
 »missum, cognoscatur, atque et sine et modo a speciali differt, qua
 »aduersus ipsam personam criminis suspectam proceditur.“ **Pufen-
 dorff f)**: »Inquisitio in generalem et specialem diuiditur. Illa in-
 »stituitur, vt an vere delictum, et a quo potissimum et probabiliter
 »commissum sit, cognoscatur, itemque vnde manauerit, et quae sit
 »origo circumuolantis famae: haec contra personam certam quan-
 »dam ob delictum, quod reuera commissum esse iam ex inquisitione
 »speciali apparuit.“ **Gärtner g)**: »Generali inquisitione aut in
 »corpus delicti aut in ipsam delinquentis personam proceditur, tam
 »ad indagandam criminis commissi veritatem, quam ad ponderanda
 »iudicia speciali inquisitioni sufficientia.“ **Roch h)**: »Processus in-
 »quisitorius duas habet partes, generalem et specialem. In illa
 »iudex corpus delicti inuestigat, eiusque circumstantias generatim
 »explorat, atque generatim in auctorem et socios inquit, vt suffi-
 »cientia iudicia contra aliquem specialem inquisitionem instituendi
 »adipiscatur. In hac iudex inquit in personam certam immediate
 »et specialiter, num illa delicti auctor et socius sit, et simul decernit,
 »vtrum absolvendus an condemnandus, et qua poena dignus sit.“
Zellfeld i): »Generalis inquisitio dicitur, qua iudex in corpus de-
 »delicti eiusque circumstantias et iudicia, quae hanc vel illam personam
 »delicti suspectam reddere queunt, ad protocollum inquit: specialis
 »inqui-

„inquisitio est, qua iudex speciatim contra eum, quem indicia generali inquisitione eruta de crimine commisso suspectum reddunt, per examen articulatum conceptum inquirit.“ **Quistorp k)**: „Alle Untersuchung in peinlichen Fällen geschieht entweder dergestalt, daß man nur bloß darauf das Absehen richtet, ob wirklich ein Verbrechen begangen, und unter was für Umständen solches verübet worden, oder sie wird auch gegen eine gewisse Person, die man aus wahrscheinlichen und in den Gesetzen bestätigten Gründen, welche man in dem summarischen Verhör erfahren hat, für den Thäter halten muß, angestellt.“ **Carrach l)**: „Die inquisitio generalis ist nichts anders, als pars processus inquisitorii generalis atque praeparatoria, per quam instruitur inquisitio specialis, tanquam pars processus inquisitorii specialis et principalis.“ **Pürmann m)**: „Generalis circa quaestiones, an, quo modo, et a quo delictum sit perpetratum, versatur: speciali aduersus personam criminis suspectam proceditur.“ **Claproth n)** endlich sagt: „Die General-Inquisition enthält den Anfang der Untersuchung, alles, was keinen Aufschub leidet, die möglichste Festsetzung der Gewisheit einer begangenen Missethat, die Ausfindigmachung des Missethätters, seiner Helfer und Verheeler, aller Zeugen summarische Verhöre, allenfalls die nöthigen Confrontationen, und die Vertheidigung um Abwendung der Special-Inquisition. Diese Umschreibung,“ setzt er hinzu, „wird den Begriff deutlicher machen, als eine gewagte Definition.“ Desto kürzer ist seine Erklärung von der Special-Inquisition, von der er o) bloß sagt: „sie sey der sollenne Criminal-Proceß.“

Ich bin aus folgenden Gründen von diesen Erklärungen abgegangen. 1) Es wird zwar in der General-Inquisition erörtert, ob, von wem, und unter welchen Umständen ein Verbrechen begangen sey: dies

G. d. h.

geschiehet aber in der Special-Inquisition ebenfalls. Oft wird erst in dieser die Gewißheit des Verbrechens, das in jener zweifelhaft blieb, herausgebracht, und der Urheber des Verbrechens mit Zuverlässigkeit ausgemittelt, da man in jener nur zu einem Verdachte gegen ihn kommen konnte, auch die Art und Weise, wie das Verbrechen geschehen, entdeckt, die man bey der General-Inquisition nicht erfuhr: und wenn gleich alles bey der vorläufigen Inquisition vollständig dargelegt würde, muß es bey der Haupt-Untersuchung doch nochmal erörtert werden. Das also, was ebenfalls ein Gegenstand der Special-Inquisition ist, kann den unterscheidenden Character der General-Inquisition nicht ausmachen. II. Wenn einige hinzusetzen, daß die benannten Stücke bey der General-Inquisition im Allgemeinen, bey der Special-Inquisition hingegen genauer und in Bezug auf eine gewisse Person erörtert werden: so ist die Erklärung dadurch um nichts gebessert. Es kann zur Deutlichkeit nicht das geringste beitragen, wenn man den adjectiven Ausdruck, (*inquisitio generalis*,) nachhin adverbialiter (*in genere, generatim, generaliter*,) wiederholet. Es kann vielmehr dies zu der unrichtigen Folge Gelegenheit geben, daß man bey der vorläufigen Untersuchung eine völlig genaue Auseinandersetzung unndichtig achtet, und solche bis zur Haupt-Untersuchung verspartet. Und da es Fälle giebt, wo man bey dem Anfange der General-Inquisition den Thäter schon kennet, mithin auf denselben gleich vom Anfang an Rücksicht nimmt: so könnte man auf den Gedanken gerathen, daß alles sogleich eine Special-Inquisition werde. Diese Bestimmungen halte ich also eben wenig brauchbar. III. Der von andern gewählte Weg, die einzelnen Theile der General-Inquisition in der Definition anzugeben, hat aus der Ursache Bedenken, weil man auch darüber noch nicht einverstanden ist, was für Theile eigentlich zur vorläufigen Untersuchung

gerech:



gerechnet werden müssen. Es entstehet also eine Verschiedenheit in der Erklärung, der man füglich ausweichen kann. IV. Man vereinbare sich nur zuerst über die Erklärung der Special-Inquisition. Diejenigen, welche in deren Definition sagen, daß sie besonders gegen eine gewisse Person gerichtet werde, werden, wie ich denke, nicht bestreiten, was die andern hinzufügen, daß sie zu dem Zwecke gegen diese Person gerichtet werde, um zu entscheiden, ob und wie dieselbe bestraft werden solle: und sich also diese Abänderung unbedenklich gefallen lassen. V. Wenn nun bey der Erklärung der Special-Inquisition auf den Zweck gesehen wird, den der Richter erreichen will; und wenn eben der Zweck in der Definition des peinlichen Processes im Allgemeinen zum Grunde gelegt wird *p)*: so ist es am angemessensten, auch in der Definition der General-Inquisition diesen Zweck zum Unterscheidungs-Grund anzunehmen.

a) Qu. 107. nr. 10. II.

b) Ueber den 6. Art. §. 7.

c) Elem. iur. crim. I. Abschn. §. 96. Auf den dritten Punct setzt derselbe ein besonderes Gewicht, und glaubt, daraus verschiedenes herleiten zu können, was sonst schwierig ist. Eine eigentliche Erklärung der Special-Inquisition hat er nicht gegeben.

d) Diss. de div. ind. proc. inq. et accus. §. 10. 14.

e) Princ. iur. crim. §. 564.

f) Proc. crim. Lüneb. 6. Kap. §. 1.

g) Inst. iur. crim. Proleg. §. 22. Auch hier vermisse ich die Definition der Special-Inquisition.

h) Inst. iur. crim. §. 712.

i) Iurispr. for. §. 2011.

k) Grundsätze des peinl. Rechts, §. 592.

l) Anweisung zum Proceß in Criminal-Sachen, 2. Kap. §. 11.

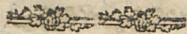
m) Elem. iur. crim. §. 762.

n) Summ

- n) Summarische Prozesse, S. 499.
 o) Ebd. S. 556.
 p) Meine Abhandlung von den Eintheilungen und Quellen des Criminal-
 Processes, S. I.

§. 9.

Von allen im vorigen Paragraphen enthaltenen Erklärungen, und überhaupt von dem bisher angenommenen Begriffe, ist Terzelbladt *) völlig abgegangen: und ich muß daher seiner noch besonders erwähnen. Er erklärt die vorläufige und die Haupt-Untersuchung folgender Gestalt: „Definitio inquisitionem generalem, quod sit ea pars processus inquisitorii sollennis regularis, in qua iudex alio modo, quam per examen rei articulatam vel probationem criminalem sollennem inuestigat, an, quomodo, et a quo delictum commissum sit, seu quod idem est, corpus delicti eruere et delinquentem seu plures delinquentes confessos vel convictos facere tentat. At inquisitio specialis est ea processus inquisitorii sollennis regularis pars, in qua iudex vel per examen rei articulatam, vel per probationem sollennem ulterius, quam per inquisitionem specialem fieri potuit, inuestigat, an, quomodo, et a quo delictum commissum sit, seu, quod idem est, hoc modo, quae desunt quoad corporis delicti et delinquentis seu plurium delinquentium certitudinem, supplere tentat.“ Und in der Note setzt er hinzu: „Ne quem offendant hae determinationes, vel verbo monendum esse duco, ex mea sententia completam, et distinctam subordinationem specierum processus criminalis hanc esse. Est vel mere accusatorius, vel mere inquisitorius, vel mixtus, inquisitorius vel sollennis vel minus sollennis seu summarius est, et hic vel regularis vel irregularis, si nimirum loco inquisitionis specialis



„cialis substituitur responsio ad certa puncta. Vade per se patet „divisionem inquisitionis in generalem et specialem nonnisi quoad „processum inquisitorium sollennem locum habere posse b). Es läßt sich aber diese Abweichung von den bisher angenommenen Grundsätzen überall nicht rechtfertigen. Der Umstand, ob man die an den Inquisiten und die Zeugen gerichteten Fragen, Artikel, Puncte, oder Interrogatorien nennet c), ist so außerwesentlich, daß sich keine Ursache ersinnen läßt, warum man ihn zum Unterscheidungs-Grunde annehmen wollte. Er ist nicht allein so unbedeutend, daß daraus keiner der wirklichen und weit wesentlicheren Unterschiede der summarischen und förmlichen Inquisitionen hergeleitet werden kann; sondern man müßte auch die sonderbaren Folgerungen zugeben, daß, wenn andere den beim Inquisitions-Process erforderlichen Fragen noch drey von den vorigen verschiedene Benennungen geben, wir dadurch auch drey neue Gattungen des Inquisitions-Processes erhalten würden; und daß, wenn der Richter am Schlusse der Acten das bisher gebrauchte Wort Artikel wegstreicht, und statt dessen Interrogatorien setzt, er dadurch die förmliche Inquisition in eine summarische, und eben so umgekehrt, verwandeln könne. Gleichfalls ist es eine unrichtige Idee, daß man durch ein artikulirtes Verhör des Inquisiten und der Zeugen weiter kommen könne, als wenn man sich des Namens Artikel enthält. Da nun überdem diese Veränderung der bisherigen Vorstellungen ganz überflüssig ist, und dieselbe in der Folge noch manche eben so unnütze Abänderung ersodern würde: so wird es besser seyn, bey den allgemein angenommenen Grundsätzen zu beharren.

Meines Wissens hat denn auch niemand nachhin die Eintheilung des Inquisitions-Processes auf die nämliche Art gemacht: der Name der regelmäßigen und unregelmäßigen Inquisition ist nirgend wieder-

wiederholet; und wenn man gleich die summarische und förmliche Untersuchung als zwey verschiedene Gattungen ansiehet, so macht man die Begriffe doch anders. Nur Westphal ^{d)} hat diesen Begriff der General-Inquisition noch beybehalten, und damit den Satz verbunden, daß die summarische Inquisition von Anfang bis zu Ende eine General-Inquisition sey. Diese Lehre könnte sich dadurch empfehlen, daß man auf diesem Wege den angeblichen nachtheiligen Folgen der Special-Inquisition, insbesondere der vermeintlich damit verbundenen einseitigen Infamie, auszuweichen vermeinet. Allein wenn man die förmliche Inquisition in die General- und Special-Inquisition abtheilet, so muß man aus gleichen Gründen den nämlichen Unterschied bey der summarischen Inquisition zulassen: und es bleibt unmöglich, bey diesen Äußerungen die einzelnen Unterschiede des summarischen und förmlichen Inquisitions-Processes ordentlich zu entwickeln. Auch wendet man die gedachten Folgen der Special-Inquisition sicherer ab, wenn man zeigt, daß sie größtentheils ungegründet sind.

- a) Diss. de sententia condemnatoria sine praeiudicio inquis. spec. §. I. Vorhin hatte er in seinem syst. elem. iur. positivae, (zweyte Ausgabe,) §. 345. 346. noch den gewöhnlichen Begriff beybehalten.
- b) Eigentlich muß man hie mit noch wohl das syst. elem. iurisprud. pos. §. 138. f. 338. f. vergleichen. Ich bedaure recht oft, daß übertriebene Anhänglichkeit an Wolfens Lehren und Methode, und Vorliebe zu einem neuen System, das weder zu den Gesetzen, noch zum Sprachgebrauch anderer Gelehrten paßt, den Nutzen so sehr verringert haben, den die Wissenschaft sonst von diesem gelehrten und fleißigen Manne hätte erwarten können.
- c) Da der Verfasser den Ausdruck, probatio sollemnis, selbst nicht andeutlich erklärt hat, so habe ich Westphals Erklärung zu Hülfe nehmen müssen.
- d) Criminatrecht, 120. Num. §. I. 2.



§. 10.

Die General-Inquisition besteht aus folgenden nun einzeln abzuhandelnden Theilen: 1) der Veranlassung der Untersuchung, 2) den Erkundigungen über die Wirklichkeit des Verbrechens, 3) den Anstalten, sich derjenigen Personen zu versichern, deren man zur Fortsetzung der Untersuchung bedarf, wenn man ihre Entfernung besorgt, oder sie sich entfernt haben, 4) der Ausföndigmachung des Thäters, und 5) der Entscheidung, ob gegen jemand mit der Special-Inquisition verfahren werden solle. Das erste dieser Stücke macht allemal den Anfang der vorläufigen Untersuchung, und das letztere beschließt sie; die andern aber haben keine gewisse Ordnung, und werden oft neben einander bewerkstelliget, so wie die eintretenden Umstände es erlauben wollen. Andere rechnen die Vorladung des Inquisiten, das summarische Verhör, und die Verteidigung zur Abwendung der Special-Inquisition noch zur General-Inquisition: ich kann ihnen aber nicht beypflichten. Es sind dies alles Handlungen, die eine gewisse Person als wirklichen oder präsumtiven Thäter voraussetzen, mithin besser zur Special-Inquisition hingebracht werden. Ich werde diesen Punct in der Folge ausführlicher berühren.

§. 11.

Im Civil-Processse ist eine ähnliche Vorbereitung zum Behuf des Hauptverfahrens nicht vorhanden. Claproth ^{a)} vergleicht zwar die General-Inquisition und die in Civil-Sachen voraufgehende Besprechung der Parthey und des Sachwaldes mit einander: ich finde aber diese Vergleichung weder zutreffend, noch von einigen Nutzen. Von den ganz willkürlichen Vorbereitungen zu einer Civil-Rtage auf die nach einförmigen Grundsätzen einzurichtende vorläufige Untersuchung irgend eine Folgerung zu machen, würde ich mir nicht erlauben.

^{a)} Summarische Prozesse, S. 499.

Ich habe diesen Betrachtungen nun noch eine Anzeige bey-
 zufügen, welche die eigentliche Veranlassung dazu ge-
 geben hat. Die auf Ostern bevorstehende Wiedervereini-
 gung der hiesigen und der Bürgerschen Academie erfordert
 einige Abänderung in der bisherigen Einrichtung meiner
 Vorlesungen: und ich finde also nöthig, hierüber die vor-
 läufige Nachricht zu geben. In der Ueberzeugung, daß es
 für die Studirenden vortheilhaft sey, wenn sie über die
 Hauptcollegia im Voraus in Gewisheit sind, habe ich mich
 entschlossen, im Sommer allemal die Institutionen und das
 peinliche Recht, und im Winter allemal die Pandecten zu
 lesen: die Stunden kann ich jetzt zwar noch nicht bestimmen,
 da deren Wahl nicht von mir allein abhängt; aber ich hoffe,
 daß es mir zur desto gewissern Erreichung meines Zwecks
 möglich werden wird, diejenigen, die ich das erste Mal diesen
 Vorlesungen widme, auch in der Folge beybehalten zu könn-
 en. Bey den Institutionen werde ich **Waldeck's** institu-
 tiones iuris civilis Heineccianas zum Grunde legen: bey'm
 Criminal Rechte werde ich **Meisters** principia iuris crimi-
 nalis so lange beybehalten, bis ein bequemerer Lehrbuch
 erscheint, vielleicht wird schon im künftigen Jahre das von
 seinem Sohne versprochene und bis jetzt noch nicht erschienene
 Compendium an dessen Stelle treten können; die Pandecten
 aber werde ich so, wie bisher, nach **Sellfelds** iurispruden-
 tia forensi vortragen. Außerdem aber bin ich zu andern
 iuris



juristischen Vorlesungen erbötig, so bald eine hinlängliche Anzahl von Zuhörern mich dazu auffodern wird; und ich bringe vorläufig das reine römische Recht, nach Hofackers elementis iuris civilis Romanorum, das Lübsche Recht, ein Disputatorium, und eine Anleitung zu theoretischen Ausarbeitungen in Vorschlag. Ich erwarte aber, daß diejenigen, die hierin meine Hülfe verlangen, mir in den Ferien, oder, wo möglich, noch früher solches bekannt machen, und die Stunde verabreden. Rostock, den 21sten Februar, 1789.



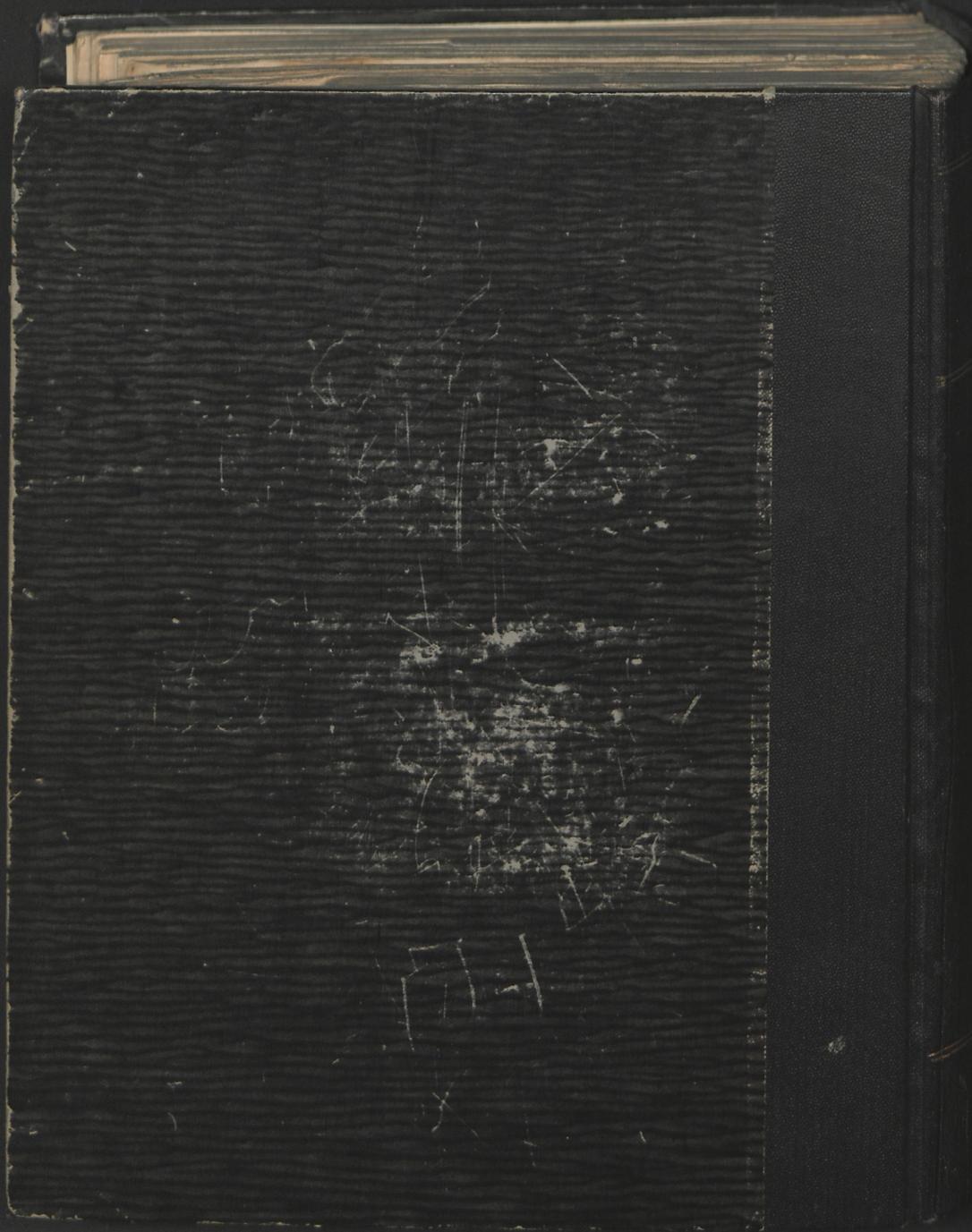
177
C

ULB Halle
004 517 601

3



TA → OL **f**
nur 1+8 verknüpft





19

Johann Christian Eschenbach,
ord. Prof. der Rechte,

22

zeiget

bey der bevorstehenden

1789, 2.

Wiedervereinigung der hiesigen Academie

die künftige

Einrichtung seiner Vorlesungen

an.



Und handelt

bey dieser Gelegenheit

vom

Begriffe der General-Inquisition.

P. 436



Rostock,

gedruckt in der Ablerschen Officin. 1789.